

**Geschäfts- und Verfahrensordnung  
der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) - (GVO-ZAK)**

vom 1. September 2008

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) führt ihre Geschäfte nach Maßgabe der Vorschriften des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) in der Fassung des zehnten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 19.12.2007, der aufgrund dessen erlassenen Satzungen und Richtlinien und der nachstehenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

**§ 1**

**Aufgaben, Zuständigkeiten**

- (1) Die ZAK ist zuständig für die in § 36 Abs. 2 S.1 Nrn. 1 bis 9 RStV aufgeführten Aufgaben, soweit nicht die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) nach § 36 Abs. 3 RStV zuständig ist. Die Zuständigkeiten der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bleiben unberührt.
- (2) Im Rahmen der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 erstreckt sich die Zuständigkeit der ZAK auch:
  1. auf die Vorbereitung der in den §§ 46, 53 RStV genannten Satzungen und Richtlinien,
  2. die Erarbeitung gemeinsamer Standards zur Herbeiführung einer länder-einheitlichen Praxis,
  3. die Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur und dem Bundeskartellamt nach § 39a RStV
- (3) Die ZAK unterrichtet ferner die GVK fortlaufend über ihre Tätigkeit und bezieht die GVK in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungen und Richtlinienentwürfen ein. Soweit im Rahmen der Aufgaben der ZAK nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 RStV (Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe) sowie § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 RStV (Aufsicht über die Plattformen) Zuständigkeiten der GVK in Bezug auf Auswahlentscheidungen und Entscheidungen über die Belegung von Plattformen berührt sind, bereitet die ZAK die Entscheidungen der GVK vor.
- (4) Die ZAK erstellt einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

- (5) Die ZAK informiert die Landesmedienanstalten über ihre Tätigkeit. Dazu soll sie sich eines elektronischen Informationssystems bedienen. Ferner soll die Öffentlichkeit regelmäßig über die Tätigkeit der ZAK unterrichtet werden.

## § 2

### **Zusammensetzung, Geschäftsführung, Zusammenarbeit**

- (1) Die ZAK besteht aus den nach Landesrecht bestimmten gesetzlichen Vertretern der Landesmedienanstalten. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung durch den ständigen Vertreter zulässig. Die Tätigkeit der Mitglieder der ZAK ist unentgeltlich.
- (2) Den Vorsitz in der ZAK hat derjenige, der auch den Vorsitz in der DLM hat. Die Stellvertretung sowie die Amtszeit richten sich nach der Stellvertretung sowie der Amtszeit des Vorsitzenden der DLM.
- (3) Der Vorsitzende vertritt die ZAK. Er bereitet die Sitzungen vor und leitet Beratung und Abstimmung.
- (4) Der Vorsitzende ist für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte verantwortlich. Er kann dringliche und unaufschiebbare Anordnungen und Geschäfte anstelle der ZAK erlassen und besorgen. Der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder unverzüglich von den als dringlich getroffenen Maßnahmen.
- (5) Die ZAK bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der gemeinsamen Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist zuständig für organisatorische und koordinierende Tätigkeiten. Sie bereitet die Sitzungen der ZAK vor und nach und unterstützt den Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder die ZAK-Beauftragten können ihr auch die Bearbeitung inhaltlicher Fragen übertragen.
- (6) Die Landesmedienanstalten stellen der ZAK die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung. Insbesondere benennen sie der ZAK für die Prüf- und Arbeitsgruppen in Angelegenheiten nach § 1 die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Für die Arbeit in der gemeinsamen Geschäftsstelle können ferner, nach Absprache mit dem Vorsitzenden und den ZAK-Beauftragten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ganz oder teilweise abgestellt werden.

**§ 3**  
**Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der ZAK werden vom Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von vier Mitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzung durch schriftliche Einladung unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen.
- (3) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Er hat dabei Anträge für die Tagesordnung zu berücksichtigen, die eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Wege eingegangen sind. Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung auf Antrag eines ZAK-Mitgliedes erweitert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- (4) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er ist für die Ordnung verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters berät die ZAK unter dem Vorsitz eines aus ihrem Kreis zu bestimmenden Vertreters einer Mitgliedsanstalt.
- (5) Über die Sitzung der ZAK wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen. Die Mitglieder der ZAK erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. Die Niederschrift wird in der darauf folgenden Sitzung – gegebenenfalls mit Änderungen genehmigt.

**§ 4**  
**Beschlussfassung**

- (1) Die ZAK fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.
- (2) Dient die ZAK der zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 36 RStV, sind die Beschlüsse der ZAK zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Der Beschluss umfasst auch die Setzung einer Frist, innerhalb derer die zuständige Landesmedienanstalt die Beschlüsse zu vollziehen hat.
- (3) Beschlüsse der ZAK können auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden, sofern kein Mitglied widerspricht.

**§ 5**  
**Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen der ZAK sind nicht öffentlich. Dritte können zur Beratung hinzugezogen werden.
- (2) Die Mitglieder haben die Vertraulichkeit zu wahren. Informationen an die Öffentlichkeit, die Presse, die Anbieter und Antragsteller obliegen dem Vorsitzenden. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 35 Abs. 8 RStV ist zu beachten. Soweit Dritte an Sitzungen der ZAK teilnehmen, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

**§ 6**  
**Arbeitsweise/Vorbereitung der Entscheidungen**

- (1) Die ZAK kann für die Aufgaben nach § 36 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 Prüfausschüsse bilden. Die Entscheidung hierüber trifft die ZAK jeweils zu Beginn ihrer Amtsperiode. Die Prüfausschüsse entscheiden bei Einstimmigkeit anstelle der ZAK.
- (2) Die ZAK oder der Vorsitzende kann zur Vorbereitung der Erledigung der Aufgaben nach § 1 sowie zur Vorbereitung der Entscheidungen Prüfgruppen einsetzen. Diese bestehen aus den gem. § 2 der ZAK benannten zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesmedienanstalten. Im Übrigen können der Vorsitzende bzw. die ZAK-Beauftragten zur Vorbereitung von Entscheidungen, die nicht bereits durch Prüfausschüsse bzw. Prüfgruppen vorbereitet werden, Arbeitsgruppen aus dem Kreis der nach § 2 benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einsetzen. Die Besetzung der Arbeitsgruppen unter Benennung einer Federführung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die ZAK-Beauftragten. Die ZAK beauftragt einzelne Mitglieder aus dem Kreis der ZAK mit der Koordinierung und Organisation der Arbeit der Prüfausschüsse bzw. der Prüfgruppen und Arbeitsgruppen (ZAK-Beauftragte).

**§ 7**  
**Prüfausschüsse**

- (1) Die Prüfausschüsse gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 RStV bestehen jeweils aus drei Mitgliedern der ZAK. Für das Besetzungsverfahren wird eine Liste in alphabetischer Reihenfolge der Landesmedienanstalten erstellt. Aus dieser wird jeweils mit den nächsten drei Mitgliedern ein Prüfausschuss gebildet, der für die nächsten vier zur Bearbeitung anstehenden Fälle zuständig ist. Die zeitgleiche Existenz mehrerer Prüfausschüsse ist zulässig.
- (2) Die Prüfung erfolgt im Umlaufverfahren, soweit nicht eine Präsenzprüfung beantragt wird.

- (3) Der Prüfausschuss erarbeitet seine Entscheidung auf der Grundlage des von der Prüfgruppe gem. § 8 erarbeiteten Beschlussvorschlages. Dem Beschlussvorschlag sind eine Begründung sowie alle zur Bewertung des Sachverhaltes notwendigen Unterlagen beizufügen.
- (4) Bei Einstimmigkeit entscheiden die Prüfausschüsse abschließend. Wird die Entscheidung lediglich mit Stimmenmehrheit beschlossen, leitet der Vorsitzende den Beschluss als Entscheidungsempfehlung an die ZAK zur Präsenzprüfung oder zur Prüfung im Umlaufverfahren weiter.
- (5) Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten für den Geschäftsgang und den Sitzungsverlauf der Prüfausschüsse die Regelungen in Bezug auf die ZAK entsprechend.

## **§ 8 Prüfgruppen**

- (1) Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Prüfausschüsse sowie zur Vorbereitung der Entscheidungen nach § 36 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1 bis 9 RStV setzen der Vorsitzende bzw. die ZAK-Beauftragten Prüfgruppen ein. Die Prüfgruppen bereiten die Entscheidungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf und geben Entscheidungsempfehlungen.
- (2) Eine Prüfgruppe setzt sich aus den nach § 2 benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesmedienanstalten zusammen.
- (3) Die Mitglieder der Prüfgruppe werden jeweils für einen oder, soweit zur zügigen Bearbeitung geboten, für mehrere Sachverhalte durch den Vorsitzenden bzw. die ZAK-Beauftragten unter Festlegung der Federführung benannt. Eine Prüfgruppe soll in der Regel aus fünf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Landesmedienanstalten bestehen. Zur Gewährleistung der optimalen Information über Meinungsbildungsprozesse innerhalb der ZAK sind die benannten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landesmedienanstalten möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen. Stets zu beteiligen ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Landesmedienanstalt, die die zuständige Landesmedienanstalt i. S. v. § 36 Abs. 1 RStV ist. In begründeten Ausnahmefällen kann sowohl von der Regelanzahl als auch von den vorgenannten Kriterien abgewichen werden.
- (4) Betrifft der zu erarbeitende Sachverhalt die Zuständigkeit einer Landesmedienanstalt erarbeitet die Prüfgruppe ihre Empfehlung auf der Grundlage eines Beschlussvorschlages der zuständigen Landesmedienanstalt. Diese stellt der Prüfgruppe alle zur Bewertung des Sachverhaltes notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

**§ 9**  
**ZAK-Beauftragte**

(1) Die ZAK-Beauftragten haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Organisation, Einsetzung und Koordinierung von Prüfausschüssen, Prüfgruppen und Arbeitsgruppen,
2. Information, Weitergabe von Empfehlungen bzw. Entscheidungen der Prüfausschüsse sowie der Empfehlungen der Prüfgruppen und Arbeitsgruppen an die Prüfausschüsse bzw. die ZAK,
3. Sicherstellung gemeinsamer Standards zur Harmonisierung der Anwendungspraxis in der Arbeit der Prüfausschüsse, Prüfgruppen und Arbeitsgruppen; hierzu gehört auch die Information der Mitglieder der Prüfausschüsse, Prüfgruppen und Arbeitsgruppen.

(2) Die ZAK-Beauftragten bedienen sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der gemeinsamen Geschäftsstelle.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäfts- und Verfahrensordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft